

SO_02_002

Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung

Datum	Neueingabe 23.02.2023
Themenbereich	Schiedsordnung / Mediation
Paragraf	§2 Mediation
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Mediation
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...
Begründung	Meine Änderungsvorschläge resultieren aus der Beobachtung der Partei seit Gründung. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung Schiedsordnung auf Bundesebene. Die Praxis zeigt, dass es kaum Mediatoren gibt, die 1. Mitglied sind und 2. kein Parteiamt bekleiden. Da die Mediation der Vertraulichkeit unterliegt, spielt beides keine Rolle.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 2 Mediation (1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein. (2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	§ 2 Mediation (1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen sollten Mitglieder der Partei sein. (2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in dessen Zuständigkeit die erforderliche Mediation fällt. in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen,

(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.

(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(3) Mediatoren können **auf Landes- und Bundesebene gewählt von der nächst höheren Gliederungsebene beauftragt werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Konflikte ausgelöst wurden.**

Mit Annahme ihres **Amtes verpflichten** sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Ist der Bundesvorstand betroffen, beauftragt der Erweiterte Bundesvorstand die Mediatoren.

(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

Die nachfolgenden Absätzen 5 bis 7 werden entsprechend neu nummeriert auf 4 bis 6.

(4) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(5) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.

(6) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.